

braucht werden. Die restlichen 25 % sind auch dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht durch Kontrollorgane festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Die restlichen 25 % sind in diesen Fällen über die Gewinnverwendungsrechnung des laufenden Jahres zurückzubuchen.

(3) Die Zuführungen sind im dritten Monat des Quartals zu Lasten der Gewinnverwendung zu buchen.

Zu § 7 Abs. 3 der Verordnung

§ 9

(1) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Gewinne bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartals- bzw. Jahres-schlußbilanz aufzunehmen.

(2) Ist der zum Jahresschluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahresschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen.

(3) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen gemäß § 4 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung sowie § 4 dieser Durchführungsbestimmung festgestellt, so sind die beauftragten Beträge in neuer Rechnung als „Sonstiger Abgang“ vom Direktorfonds über die Gewinnverwendungsrechnung zu buchen.

(4) Betrieben, die bei Aufstellung des Jahresabschlusses die Zuführungen nach § 4 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung sowie § 4 dieser Durchführungsbestimmung nicht oder nicht in der zulässigen Höhe vorgenommen haben, kann grundsätzlich keine nachträgliche Genehmigung zur Zuführung erteilt werden. In Sonderfällen entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung

§ 10

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige sind:

- a) Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämien,
- b) Prämien auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivistin- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBI. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über

das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 293) und der Zweiten und Vierten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBI. S. 297/1953 und S. 738/1954), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen hat. Hierunter fallen auch Vergütungen für Metalleinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBI. S. 492) und der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBI. S. 493).

(3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Tod und sonstigen außergewöhnlichen Anlässen. Außerdem können Jubiläums- und Hochzeitsgeschenke sowie Geschenke aus Anlaß der Geburt eines Kindes aus dem Direktorfonds finanziert werden.

(4) Alle Zahlungen an Betriebsleiter und Prämienzahlungen an Hauptbuchhalter bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(5) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(6) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester u. ä., Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter, Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderheime, Kinderferienlager, Einrichtungen des Sports und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(7) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(8) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

Zusätzliche Investitionen zur Rationalisierung der Produktion, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen, Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung, Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren, Zuschüsse für die Einrichtung und den Unterhalt von technischen und ähnlichen Kabinetten.

(9) Die Durchführung von Generalreparaturen und Investitionen aus Mitteln des Direktorfonds bedarf der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.